

Eltern: getrennt

Fachtagung der **bke** am 29. bis 30.3.23 in Fulda

Arbeitsgruppe am 29.3.23

Trennungsberatung bei häuslicher Gewalt

Meinrad Schlund

Gliederung

1. **Aktuelle Debatte: Umgangsrecht und Sorgerecht nach häuslicher Gewalt**
2. **Erfahrungen aus der Beratungspraxis: Mögliche Aufgabenbereiche der Erziehungsberatungsstellen im Rahmen der Trennungsberatung nach häuslicher Gewalt**
 - 2.1. **Trennungs- und Scheidungsberatung**
 - 2.2. **Unterstützung für Kinder**
 - 2.3. **Begleiteter bzw. beaufsichtigter Umgang**
 - 2.3.1. **Begleiteter Umgang für Pflegekinder**
 - 2.4. **Das weite Feld der Kooperation**
3. **Trotz alledem: Argumente für mehr Engagement an Erziehungsberatungsstellen**

Definition

Mit häuslicher Gewalt sind alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gemeint, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner:innen vorkommen. Dies ist unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

1. **Aktuelle Debatte: Umgangsrecht und Sorgerecht nach häuslicher Gewalt**

Obwohl immer wieder von verschiedenen Seiten (siehe u. a. Kavemann, Kindler, Korittko, Meysen) betont wurde, dass es keinen Umgang „um jeden Preis“ geben darf, war in den letzten Jahren eine Aussetzung des Umgangs oder sogar die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil sehr selten. Häufig wurde Bezug genommen auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

„Das Bundesverfassungsgericht hat diese Bedeutung des Umgangsrechts als Teil des über Art. 6 Abs. 2 S.1 GG geschützten Elternrechts wiederholt herausgearbeitet: „Es (das Umgangsrecht) ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten, einer

Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen.“ (BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14 m. w. Nachw.) (Thomas Meysen, 2021, S. 19)

Nochmal Thomas Meysen:

„Das Erleiden von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch und das Miterleben von häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil kann seinerseits „entfremdende“ Auswirkungen und Schutzbedürfnisse zur Folge haben. Jedenfalls ist die Durchführung von Umgangskontakten nach häuslicher Gewalt als Ausdruck von Interesse und Liebesbedürfnis sicherlich unangemessen gerahmt und kann folglich auch nicht, wie das vielbeachtete Zitat des Bundesverfassungsgerichts nahelegen könnte, per se als etwas „Gutes“ für die Entwicklung des Kindes gewertet werden. (Thomas Meysen, 2021, S. 19)

In den letzten Jahren gibt es jetzt neue Gewichtungen und Bewertungen:

Beispielhaft seien folgende Veröffentlichungen aus 2021 bis 2023 genannt:

SOCLES: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt

Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen Empfehlungen für Jugendämter in NRW

Außerdem ist hier der E-Learning Kurs „Schutz und Unterstützung bei häuslicher Gewalt“ sehr zu empfehlen.

Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 20.9.2022 (ein Auszug)

(Die Empfehlungen sind im Kontext einer länger geplanten Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts entstanden.)

- Es ist zu prüfen, inwieweit die gemeinsame elterliche Sorge weiter ausgeübt werden kann.
- Keine Einigungspflicht, auch keine Pflicht zu gemeinsamer Beratung.
- Keine Regelvermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen Kindeswohl dienlich ist.
- Einschränkung oder Unterbrechung des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil.
- Ggf. auch kein BU.
- Umgang nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Gewaltverzichtserklärung, Verantwortungsübernahme und Teilnahme an fachspezifischen Beratungsangeboten o.ä.
- Das Gericht sollte festlegen, wer (Jugendamt, Fachkräfte der Beratung, etc.) nach einer Entscheidung die Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder weiter im Blick haben wird.

Kriterien für die Regelung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt

(aus SOCLES: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 39ff.)

- Keine Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen.
„Umkehrung“ der Regelvermutung, d. h. man geht von der widerlegbaren Vermutung aus, dass der Umgang in Fällen häuslicher Gewalt nicht dem Kindeswohl entspricht. Die Konsequenz wäre, dass dies bei häuslicher Gewalt immer ein zu prüfender Aspekt wäre.
- Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils als gleichwertiger Belang. Ergänzung der Wohlverhaltenspflicht für Fälle von häuslicher Gewalt.
Es ist zu berücksichtigen, inwieweit der gewaltbetroffene Elternteil vor Bedrohung, Ängstigung, Herabwürdigung oder Kontrolle geschützt werden kann?
- Die Wohlverhaltenspflicht wird durch den gewaltausübenden Elternteil verletzt.
Nach der Trennung ist die Gefahr groß, dass der Umgang „genutzt“ wird um Kontrolle und Macht oder Gewalt weiterhin auszuüben.
Deswegen darf nicht der gewaltbetroffene Elternteil dafür verantwortlich gemacht werden, dass die Beziehung und Bindung zwischen Kind und gewaltausübenden Elternteil gefördert wird.
- In der Regel keine unbegleitete Umgangsregelung.
- Vorläufiger Ausschluss bis zur Sachaufklärung.
Kein zu frühes Hinwirken auf Einvernehmen, denn dies kann die Aufklärung, inwieweit Gewalt mit welchen Folgen vorlag, zu stark verkürzen.
- Dauerhafter Ausschluss oder Einschränkung bei Gefährdung.

2. Erfahrungen aus der Beratungspraxis: Mögliche Aufgabenbereiche der Erziehungsberatungsstellen im Rahmen der Trennungsberatung nach häuslicher Gewalt

2.1. Trennungs- und Scheidungsberatung

Vorgehen

In der Trennungsberatung sollte das erste Gespräch in der Regel jeweils getrennt mit den Eltern stattfinden. Dadurch ist es wahrscheinlicher von häuslicher Gewalt zu erfahren. In diesen Gesprächen sollte die Fachkraft das Thema Gewalt thematisieren. Vor allem auch auf die verschiedenen Formen (körperliche Gewalt, psychische und wirtschaftliche Gewalt) eingehen.

Bei Vorliegen von häuslicher Gewalt sollten weiterhin getrennte Gespräche mit den Eltern vereinbart werden.

Inwieweit die Beratungen von einer oder mehrerer Fachkräfte durchgeführt werden, wird in den Beratungsstellen unterschiedlich gehandhabt. Beide Vorgehensweisen sind, je nach Zielsetzung, sinnvoll.

Wenn zunächst ein Elternteil bei der Beratungsstelle um Unterstützung nachfragt und das Ziel in erster Linie nicht die Vermittlung zwischen den Eltern ist, sondern die Begleitung und

Unterstützung der Mutter oder des Vaters und sich zu einem späteren Zeitpunkt der andere Elternteil meldet, sollte eine zweite Fachkraft Gespräche anbieten.

Wenn der Fall vom Familiengericht oder vom Jugendamt an die Beratungsstelle überwiesen wird, präferiere ich aus folgenden Gründen, dass die Zuständigkeit bei einer Fachkraft liegen sollte:

- Die Fachkraft muss sich von Anfang an mit den sehr unterschiedlichen Sichtweisen und Erlebnissen beider Elternteile auseinandersetzen.
- Dadurch wird auch vermieden, dass sich eine Auseinandersetzung der Eltern auf das Team überträgt (jedes Elternteil seine „Unterstützer“ hinter sich weiß).
- Alle wesentlichen Informationen vom Familiengericht, vom Jugendamt, der Polizei, etc. können von dieser Fachkraft einbezogen werden, d. h. Ansprechpartner/in nach außen ist eine Person.
- Kinder erleben es oft als unterstützend, wenn die Fachkraft, die mit Ihnen spricht, beide Eltern kennt und auch das Einverständnis von beiden Eltern bekommen hat, mit den Kindern über ihre Sichtweisen zu sprechen.

Im Unterschied zur klassischen Erziehungsberatung unterscheidet sich die Rolle der Fachkraft in dem Kontext „Häusliche Gewalt und Beratung“ u. a. in folgenden Punkten:

- Aktives Bemühen um eine tragfähige Beziehung, trotz ablehnender Haltung der Klient:innen.
- Aktives Gestalten der Auftragsklärung.
- Aktives Einbeziehen anderer beteiligter Fachkräfte (bemühen um Schweigepflichtentbindung, Austausch, etc.)
- Aktives Bemühen um Termingestaltung (auch erneutes Einladen bei Absagen, etc.).

In Gesprächen mit dem **von Gewalt betroffenen Elternteil** sind folgende Themen und Fragen von Bedeutung:

- Die Fachkraft sollte die Gewalt so konkret wie notwendig ansprechen, mit dem Ziel zwischen „Gewaltbeziehung“ und „situativer Gewalt“ zu unterscheiden. (siehe hierzu die Empfehlungen an die Jugendämter in NRW, S. 14)
- Fragen zur Beziehungssymmetrie: Inwieweit ist die Autonomie beider Parteien gewährleistet? Gibt es Kontrolle und Machtausübung?
- Konkret fragen, inwieweit Drohungen und psychischer Gewalt ausgeübt wird.
- Inwieweit ist der Schutz gewährleistet?
- Inwieweit liegt eine Traumatisierung vor?
- Welche Unterstützungsangebote sind erforderlich?

Darüber hinaus können folgende Problembereiche in der Beratung eine erschwerende Rolle spielen:

- Der gewaltbetroffene Elternteil nimmt, trotz Kontaktverbot oder Schutzkonzept, Kontakt auf oder führt die Beziehung fort.

- Es werden nach der räumlichen Trennung erhebliche Erziehungsdefizite beim hauptsächlich betreuenden Elternteil deutlich.
- Der gewaltbetroffene Elternteil ist in Bezug auf die Frage, ob die Kinder (begleiteten) Umgang haben sollen, sehr ambivalent.

In den Gesprächen mit dem **gewaltausübenden Elternteil** (mit dem gängigen Begriff soll ausgedrückt werden, dass der Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Es soll nicht impliziert werden, dass zukünftig weiterhin Gewalt ausgeübt wird) sind folgende Themen von zentraler Bedeutung:

- Inwieweit wird der Sachverhalt, dass Gewalt von ihm/ihr ausgegangen ist, bestätigt. Werden die Vorfälle „verharmlost“?
- Inwieweit wird anerkannt, dass dadurch ein Schaden entstanden ist?
- Inwieweit liegt ein Schuld- und Unrechtsbewusstsein vor?
- Besteht eine Bereitschaft sich in angemessener Weise beim Kind zu entschuldigen?
- Kann von der Absicht ausgegangen werden, dass etwas dafür getan wird, dass zukünftig keine Gewalt mehr ausgeübt wird?
- Inwieweit ist ein Bemühen festzustellen, sich vorzustellen, wie die Ereignisse sich auf das Kind ausgewirkt haben?

In der Praxis werden nur sehr selten alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Oder, das andere Extrem, es werden die Bedingungen formal erfüllt, es gibt aber in der Beratung Hinweise, dass dies nur aus taktischen Erwägungen getan wurde und wird. Gerade die Teilnahme an einem „Anti-Gewalt Training“ sagt nur sehr bedingt etwas über eine Verhaltensänderung aus.

Fallbeispiel

In der Praxis treten folgende Szenarien häufig auf:

- Vor dem Familiengericht wird (begleiteter) Umgang vereinbart. Auch wenn die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle eine Umgangaussetzung befürworten würden, stellt sich die Frage, ob es dann besser ist, den Fall ganz abzulehnen oder weiter zu versuchen die Familie und die Kinder zu unterstützen?
- Der gewaltbetroffene Elternteil besteht auf Umgang, drängt manchmal auch darauf, dass dieser sehr schnell beginnen soll. Auch hier kann die Beratungsstelle den Fall ablehnen, aber dann besteht oft die Gefahr, dass der Umgang ganz ohne fachliche Begleitung organisiert und umgesetzt wird.
- Die Kinder machen sehr deutlich, dass sie Umgang möchten. Dies kann der Beratungsstelle vom betreuenden Elternteil übermittelt werden. Manchmal wird es auch im Rahmen der Überweisung von anderen beteiligten Fachkräften (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Familiengericht, etc.) übermittelt.

2.2. Unterstützung der Kinder

Die Fachkraft sollte sich darum bemühen in den getrennten Gesprächen mit den Eltern, das Einverständnis der Eltern für Gespräche mit den Kindern zu bekommen. Darüber hinaus

auch für Vertrauen und eine weitergehende Sinnhaftigkeit (für die Beratung der Kinder) werben.

In den Gesprächen mit den Kindern sollten zwar die Vorfälle klar angesprochen werden, andererseits sollte die Kommunikation nicht auf das Gewaltgeschehen reduziert werden.

Inwieweit sind die Kinder durch die Ereignisse traumatisiert? Waren sie bei den Gewalttaten anwesend? Welche Unterstützung brauchen die Kinder, damit sie sich stabilisieren können?

Welche Wünsche äußern die Kinder? Wie stehen die Kinder zu begleiteten Kontakten zum gewaltausübenden Elternteil?

Ist eine Kontaktunterbrechung gegenüber dem gewalttätigen Elternteil erforderlich, damit die Kinder sich stabilisieren können?

Erfahrungen aus der Praxis:

- Im Einzelkontakt schildern und bewerten die Kinder die Beziehung zum gewaltausübenden Elternteil anders, als dies der Fachkraft von dem gewaltbetroffenen Elternteil geschildert wurde.
- Die Kinder verändern ihre Haltung im Laufe der Zeit. So könnte beispielsweise im zweiten und dritten Termin die Gewalt mehr in den Hintergrund (stark altersabhängig) treten.
- Wenn es Geschwister gibt, ist es sehr aufschlussreich sowohl mit allen Kindern gemeinsam zu sprechen, als auch mit den Kindern jeweils einzeln zu reden. Oftmals haben die Kinder sehr unterschiedliche Positionen.

Fallbeispiel

2.3 Begleiteter bzw. beaufsichtigter Umgang (BU)

Der BU kann vor dem Familiengericht oder beim Jugendamt vereinbart worden sein oder von den Eltern angefragt werden.

Wenn beide Eltern mit dem BU einverstanden sind, sollte trotzdem die Fachkraft einschätzen, inwieweit der BU für die Kinder sinnvoll ist. Kann ein Umgang, auch wenn er begleitet wird, zu einer Retraumatisierung führen (siehe ZKJ, 3/23 S.103 – 110). Wenn es BU geben wird, ist zu entscheiden, wann damit begonnen werden sollte.

Inwieweit es hilfreich ist, Regeln aufzustellen und von den Eltern unterschreiben zu lassen, ist umstritten. Bei manchen Konzeptionen liegt die Vermutung nahe, dass Eltern eher abgeschreckt werden sollen (EB als Verschiebebahnhof).

In der Vorbereitung sollten in jedem Fall folgende Grundvoraussetzungen geklärt werden:

- Akzeptiert der umgangsberechtigte Elternteil die Wünsche der Kinder (die von der Fachkraft erfragt werden)?
- Akzeptiert der umgangsberechtigte Elternteil die Vorgabe der EB, dass sich die Eltern, zumindest in den ersten Kontakten, nicht begegnen. (Eltern getrennt die Beratungsstelle verlassen).

- Akzeptieren beide Eltern, dass die Fachkraft gegenüber dem Familiengericht, dem Jugendamt, dem Sachverständigen, ggf. der Polizei von der Schweigepflicht entbunden wird.

Auf Seite 5 wurden Bedingungen genannt, die der gewaltausübende Elternteil erfüllen sollte, aber in der Praxis nur selten erfüllt oder nur aus „taktischen“ Gründen erfüllt. Wie kann man vorgehen, wenn der BU von den Eltern gewünscht oder vom Gericht vereinbart wurde?

- Der umgangsberechtigte Elternteil darf vor dem Kind die Vorfälle nicht leugnen.
- Die Vorfälle dürfen auch nicht vor den Kindern bagatellisiert werden
- Es dürfen keine abwertenden Bemerkungen gegenüber dem anderen Elternteil fallen.
- Das Kind darf nicht ausgefragt werden, über das Leben des betreuenden Elternteils.
- Dem Kind darf nicht gesagt werden, dass der betreuende Elternteil „Schuld“ daran ist, dass die Kontakte „nur“ begleitet stattfinden.

Wenn diese Bedingungen in guter Weise erfüllt werden, dann kann es nach einigen Monaten BU, so sein, dass für die Kinder die vielleicht „neuen“ positiven Erfahrungen in den Vordergrund rücken. Die Kinder „saugen“ die positiven Erlebnisse auf, wie „ein trockener Schwamm“. (So hat es eine Mutter einmal ausgedrückt). Dies kann für den gewaltbetroffenen Elternteil sehr schwierig sein.

Die Fachkraft ist nicht frei davon, dass auch für sie die Vorgeschichte mit der Gewalt immer mehr in den Hintergrund tritt.

Die zentrale Frage, inwieweit in Zukunft bei unbegleiteten Umgangskontakten eine erneute Gefährdung für die Kinder und/oder dem betreuenden Elternteil besteht, ist oftmals sehr schwer zu beantworten. Trotzdem gibt es manchmal Hinweise.

Fallbeispiel

2.3.1. Begleiteter Umgang mit Pflegekindern nach häuslicher Gewalt

Seit ca. 16 Jahren bietet die Erziehungsberatungsstelle Nürnberger Land auch BU für Pflegekinder und leibliche Eltern an. Hintergrund ist u. a. ein zerrüttetes Verhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Jugendamt oder ein hoher Bedarf an Begleitung oder ein sehr schwieriges Verhältnis zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern.

Fast immer sind Kinder betroffen, die körperliche Misshandlung und/oder Vernachlässigung und/oder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern erlebt haben.

In der Fachliteratur wird immer wieder als Voraussetzung für ein gutes Gelingen der Umgangskontakte, die Akzeptanz des Pflegeverhältnisses durch die leiblichen Eltern, genannt. Diese ist manchmal aber nur in einem längeren Beratungsprozess „herzustellen“ (vielleicht ist auch der Faktor Zeit genauso wichtig, wie die Beratungsgespräche).

Fallbeispiele

2.4. Das weite Feld der Kooperation: Jugendamt, Familiengericht, Verfahrensbeiständ:innen, Rechtsanwält:innen, Polizei, Sachverständig:innen

Neben den Kontakten mit der Familie muss sich die Fachkraft darum bemühen mit allen beteiligten Stellen mit Einverständnis der Eltern Kontakt aufnehmen zu dürfen.

Plädoyer für inhaltliche Rückmeldungen an das Familiengericht; ggf. kann die Stellungnahme auch bei der gerichtlichen Anhörung persönlich vorgetragen werden.

Plädoyer für eine inhaltliche Rückmeldung an das Jugendamt.

Plädoyer für eine Kooperation mit Rechtsanwält:innen.

Plädoyer für eine Zusammenarbeit mit den Gutachter:innen z. B. Teilnahme am BU und Rückmeldung vom BU.

Plädoyer für eine Zusammenarbeit mit der Polizei.

Die Erfahrungen der Erziehungs- und Jugendberatungsstelle im Landkreis Nürnberger Land zeigen:

- Durch die jahrelange Zusammenarbeit mit dem Familiengericht hat die fachlichen Expertise der Beratungsstelle deutlich mehr Gewicht bekommen. Trotz einiger Personalwechsel ist die Kooperation sehr positiv.
- Durch die Kooperation mit vielen Rechtsanwält:innen im Landkreis wurde erreicht, dass die Beratungsstelle relativ häufig von Anwält:innen empfohlen wird. Die Richter:innen schätzen sehr, wenn die Rechtsanwält:innen sowohl von der Mutter als auch vom Vater die Beratungsstelle in der Verhandlung empfehlen.

3. Trotz alledem: Argumente für mehr Engagement in Erziehungsberatungsstellen

Die Argumente sich in diesem Arbeitsbereich nur sehr begrenzt zu engagieren, sind offensichtlich:

- Die Fachkräfte werden belastet,
 - ◆ weil sie mit Ungewissheit umgehen müssen,
 - ◆ weil sie sehr unterschiedliche Darstellungen erzählt bekommen,
 - ◆ weil die anderen beteiligten Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen die Vorfälle zum Teil sehr unterschiedlich bewerten,
 - ◆ weil nicht davon auszugehen ist, dass ein Ergebnis erzielt werden kann, mit dem die Fachkraft der EB zufrieden ist. Wahrscheinlicher ist, dass zwar sehr wohl hilfreiche Unterstützung gegeben wird, aber manches unbefriedigend bleibt.
 - ◆ weil sie sich Sorgen machen müssen, dass durch ihr Vorgehen die Kinder auch noch stärker belastet werden könnten.
 - ◆ weil die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Beschwerden kommt, höher ist, als bei anderen Beratungen.
 - ◆ weil die Misserfolge, wenn keine einvernehmliche gute Lösung für die Kinder erzielt werden kann, zu Gefühlen von Hilflosigkeit, Wut und Ärger führen kann.
- Nur selten wird sich im Team eine Einigkeit herstellen lassen, wie weit die EB sich in diesem Thema engagieren soll.

- Es gibt oft auch die Sorge, inwieweit die Außenwirkung Schaden nimmt (Bewertungen über Google).

Argumente, die für ein weitgehendes Engagement in diesem Problembereich sprechen:

- Wenn die Erziehungsberatung als ethischen Grundsatz das Ziel verfolgt, in erster Linie den Kindern Hilfe anzubieten, bei denen der Hilfebedarf am Größten ist, dann gehören von häuslicher Gewalt betroffene Kinder mit Sicherheit dazu.
- Erziehungsberatungsstellen können, auch nachdem Familiengericht mit allen beteiligten Fachkräften den Fall abgeschlossen haben, die Familie (die Kinder) weiter unterstützen.
- In der Erziehungsberatung können auch über einen begleiteten Umgang hinaus weitere Termine für die Kinder und die Eltern angeboten werden.
- Erziehungsberatungsstellen sind aufgrund ihrer vielfältigen Erfahrungen in Bezug auf Kooperation mit den beteiligten Berufsgruppen und Institutionen prädestiniert, Familien, die von Gewalt betroffen sind, Hilfe anzubieten (im Unterschied zu psychotherapeutischen Praxen zum Beispiel).
- Erziehungsberatungsstellen haben die ganze Familie im Blick und können dadurch Kindern besser helfen (auch hier im Unterschied zu psychotherapeutischen Praxen, die in der Regel nur einseitige Unterstützung geben dürfen).
- Nach häuslicher Gewalt ist es sehr wertvoll für betroffene Familien, wenn neben dem Familiengericht, dem Jugendamt und den Verfahrensbeiständen, auch die Erziehungsberatung ihre fachliche Expertise mit einbringt. Zum einen ist die Erziehungsberatung meist über einen längeren Zeitraum mit der Familie in Kontakt, zum anderen sind Erziehungsberatungsstellen auch mit psychologischen Fachkräften ausgestattet.
- Wenn die Erziehungsberatungsstelle Beratungen in diesem Kontext ablehnt, stellt sich immer die Frage, welche Stelle übernimmt dann diese Aufgabe. Es sollte zu den ethischen Grundsätzen der Beratungsstelle gehören, dass eine Weiterverweisung nur dann sinnvoll ist, wenn wir wissen, wer der Familie besser helfen kann.
- Wenn wir über Erfolg/Misserfolg sprechen, dann stellt es eine erhebliche Reduzierung der Wirklichkeit dar, wenn wir nur dann von Erfolg sprechen, wenn eine einvernehmliche Lösung mit den Eltern erreicht wird oder wenn der begleitete Umgang in einen unbegleiteten Umgang überführt werden konnte. Vielmehr kann die Begleitung einer Familie in dieser sehr belasteten Lebensphase eine wichtige Hilfe darstellen.

„Und so sehen wir betroffen/Den Vorhang zu und alle Fragen offen.“

(Nach Brecht bzw. Reich-Ranicki)

Literatur- eine kleine Auswahl

Deutscher Verein (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrecht unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt abrufbar unter: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf. (Auszug in ZKJ, 11/22 S.406)

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen: Runder Tisch von Bund, Länder und Kommunen. Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit sicherstellen – Gemeinsame Positionen für eine bundesgesetzliche Regelung
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/181770/42adedc8c3bbd1713416b8e09a687a91/position-spapier-runder-tisch-gewalt-an-frauen-data.pdf>

LWL-Landesjugendamt Westfalen; LVR-Landesjugendamt Rheinland: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen, Empfehlungen für Jugendämter. Abrufbar unter:
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeits-hilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Empfehlung_Kinder_Gewalt_in_Paarbeziehungen.pdf oder
https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf.

Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES abrufbar unter:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindsch-aftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>

Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>

Schlund, M. (2013): Beziehungsgestaltung mit hoch strittigen und zugewiesenen Eltern. Haltung, Beratung und Selbstsorge. In: Weber, M. Alberstötter, U. & Schilling, H.(Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Weinheim und Basel: Juventa. S. 291-316

Schlund, M. (2015): Begleiteter Umgang bei „schwierigen Fallkonstellationen“. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 2, S. 55-60 und Heft 3, S. 104-108.

Schlund, M. (2018): Arbeit mit hochstrittigen Eltern und gerichtlich angeordneter Beratung. In: Witte, S. (Hrsg.): Erziehungsberatung-Standpunkte, Entwicklungen, Konzepte. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag. S. 236-249

Schlund, M. (2018): Aufträge in der Erziehungsberatung-Zielklärung und Beziehungsgestaltung. In Informationen für Erziehungsberatung, Heft 2, S.9-14

ZKJ: Berücksichtigung der Istanbul-Konvention bei Umgangsentscheidungen. In: ZKJ 3/2023 S. 103-110

meinrad.schlund@diakonie-ahn.de

